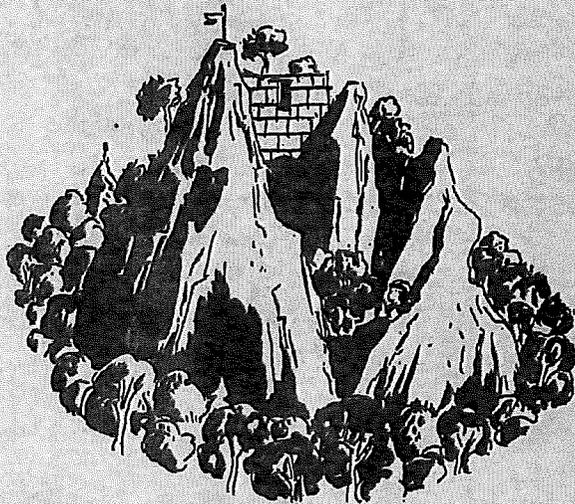
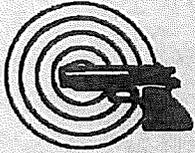


März 2002



STATUTEN

der

**Pistolenschützen Rifenstein
4418 Reigoldswil**

STATUTEN

der

PISTOLENSCHÜTZEN RIFENSTEIN REIGOLDSWIL

1. NAME, SITZ UND ZWECK

§1

Unter dem Namen "Pistolenschützen Rifenstein" Reigoldswil, gegründet im Jahre 1953, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Reigoldswil.

Bis zum 31.12.2000 war der Verein eine Untersektion der Rifensteinschützen Reigoldswil (300m). Auf Grund der Fusion der beiden Reigoldswiler 300m-Vereine wurden die Pistolenschützen selbstständig.

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schützenvereins, der Kantonal - Schützengesellschaft Baselland sowie des Bezirksschützenverbandes Waldenburg. Über den Beitritt zu weiteren Organisationen beschliesst die Vereinsversammlung. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

§2

Der Verein fördert das sportliche Schiessen seiner Mitglieder.

Bei allen Veranstaltungen sind Kameradschaft und Geselligkeit besonders zu pflegen.

11. MITGLIEDSCHAFT

§3

Mitglieder können natürliche Personen werden, die im Beitrittsjahr mindestens das

10. Altersjahr erreichen. Das Stimm u. Wahlrecht gilt ab 18. Altersjahr

Gönner und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Gesellschaft kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Pflichtschützen
3. Freimitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Passivmitglieder
6. Gönner

§4

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Eine allfällige Ablehnung ist nicht zu begründen. Für schiesspflichtige Aktivmitglieder bleiben die eidg. Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst vorbehalten. Die Namen der Neumitglieder sind der nächsten Vereinsversammlung bekannt zu geben.

§ 5

Mitglieder, die dem Verein insgesamt während 30 Jahren als Aktivmitglieder angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt. Vorstandsjahre zählen doppelt.

§ 6

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um die PS Rifenstein Reigoldswil oder um die Förderung des Schiesswesens besonders verdient gemacht hat.

Aus dem Kreise der Ehrenmitglieder kann die Vereinsversammlung einen Ehrenpräsidenten auf Lebzeiten ernennen. Dieser hat im Vorstand Sitz aber nur beratende Stimme.

§ 7

Ehren- und Freimitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder. Sie sind von jeder Beitragspflicht befreit.

§ 8

Freunde und Gönner unterstützen die Bestrebungen des Vereins ohne Mitglieder zu sein. Zu ihnen können auch juristische Personen gehören.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Tod
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung
- Ausschluss

§ 10

Der Austritt erfolgt normalerweise auf Jahresende. Wegziehende Mitglieder können ihren Austritt auf den Zeitpunkt des Wegzuges erklären. Über Austritte befindet der Vorstand unter Bekanntgabe an der nächsten Vereinsversammlung.

§11

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied

1. sich grober oder wiederholter Verletzung der statutarischen Pflichten schuldig macht,
2. durch sein Verhalten und sein Auftreten das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigt.

Für den Ausschluss von schiesspflichtigen Aktivmitgliedern bleiben die eidg. Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst vorbehalten.

§ 12

Austretende, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Jahresbeiträge haften sie nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

III. ORGANISATION UND LEITUNG

ORGANE

§ 13

Die Organe der "Pistolenschützen Rifenstein" Reigoldswil sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

VEREINSVERSAMMLUNG

§ 14

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festlegung des Jahresprogramms, und der Jahresbeiträge
- f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- g) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten, der Revisoren, des 1. Schützenmeisters, des Fähnrichs, der Beauftragten für Sonderaufgaben, allfällige Kommissionen
- h) Beschlussfassung über die Durchführung und Teilnahme an Schiessanlässen
Erlass von allgemein verbindlichen Reglementen
- k) Revision der Statuten
- l) Erledigung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes
- m) Ausschluss von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

EINBERUFUNG DER VEREINSVERSAMMLUNGEN

§ 15

1. Die ordentliche Vereinsversammlung (Jahresversammlung) findet in der Regel im 1. Quartal statt.
2. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches Begehren an den Präsidenten stellen. In letzterem Falle hat die verlangte Versammlung innerhalb von 60 Tagen seit Eingang des Begehrens stattzufinden.
3. Die Einberufung zu den Vereinsversammlungen geschieht unter Bekanntgabe der Traktanden durch persönliche Einladung, durch Veröffentlichung im allfälligen Vereinsorgan oder durch Publikation im Gemeindemitteilungsblatt. Sie hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Jede gemäss 3. Absatz § 15 einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN

§ 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen werden zur Ermittlung des absoluten Mehr leere und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet.

Bei Stimmgleichheit steht in Sachfragen dem Präsidenten der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung nicht anders beschliesst.

ANTRÄGE

§ 17

Anträge zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens bis zum 30. November schriftlich zu unterbreiten.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen und die an der Vereinsversammlung zur Diskussion gestellt werden, sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen und der nächsten Vereinsversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

VORSTAND

§ 18

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern übertragen, der für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt wird.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er erlässt für sich ein Pflichtenheft.

§19

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a) Vollzug der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen.
- c) Vorbereitung und Leitung der Jahresversammlung.
- d) Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
- e) Leitung des Schiessbetriebes.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und des Materials.
- g) Verwaltung von Vereinbarungen mit andern Schiessvereinen und Organisationen.
- h) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen und deren finanzielle Tragweite Fr. 3'000.-- im einzelnen Falle nicht übersteigt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiterem Vorstandsmitglied.

KONTROLLSTELLE

§ 21

Die Revisoren prüfen das Rechnungswesen des Vereins. Sie bestehen aus drei Mitgliedern, die von der ordentlichen Vereinsversammlung auf die Dauer einer dreijährigen Amtsperiode gewählt werden und höchstens zweimal wiedergewählt werden können. Nach jeder Amtsperiode scheidet das amtsälteste Mitglied aus. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich in die Kontrollstelle gewählt werden.

IV, RECHNUNGSWESEN

§ 22

Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

1. Mitgliederbeiträge
2. Gönnerbeiträge
3. Beiträge der öffentlichen Hand
4. Bundesbeiträge

5. Erträge aus Vermögensanlagen und Eigenbetrieben (Wirtschaft)
6. Erträge aus Veranstaltungen
7. Zuwendungen

Die Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder im Jungschützenalter bis 20 Jahre bezahlen keinen Beitrag.

Der von der Vereinsversammlung festgesetzte Mitglieder-Jahresbeitrag darf Fr.150.- nicht übersteigen.

§ 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

§ 24

Die Rechnungsperiode ist identisch mit dem Vereinsjahr.

§ 25

Bei der Anlage der Gelder ist insbesondere auf die Sicherheit zu achten. Zuständig ist der Vorstand.

V, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder können die Statuten jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Beschlüsse der Vereinsversammlung betreffend der Vornahme einer Statutenrevision sowie die Annahme neuer Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung ist zu vollziehen, wenn die Mitgliederzahl unter 10 gesunken ist oder der Verein nicht mehr in der Lage ist, seine Organe zu bestellen.

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Namen und gleicher Zweckbestimmung dem Gemeinderat Reigoldswil zu treuhänderischer Verwaltung zu übergeben.

§ 28

Diese Statuten ergänzen diejenigen vom 30. Januar 2001. Sie treten mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

...

Also beschlossen von der Jahresversammlung vom 1. März 2002

Der Präsident:

G. Müller

Der Aktuar:

B. Schweizer

"Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schliesswesen Ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 30. März 2002

JUSTIZ-, POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTION

Der Vorsteher:

Sig. A. Koellreuter, Regierungsrat